10. Nach einer ersten Bewertung ist die Kommission zu der Ansicht gelangt, daß die angemeldeten Standardverträge unter die Verordnung Nr. 17 fallen dürften.

11. Sie fordert daher alle Interessenten zur Äußerung auf.

12. Bemerkungen zu diesen Verträgen müssen bei der Kommission spätestens 30 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen; sie können per Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 98 09) zugesandt oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion C
Büro Nr. 3/103
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150
B-1040 Brüssel.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1098 — Generali/AMB/Athena)

(98/C 175/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 23. April 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1098. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.1211 — Magneti Marelli/Telespazio)

(98/C 175/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 29. Mai 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 [2], bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Magneti Marelli (das zur FIAT-Gruppe gehört) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Comnet, das von dem Unternehmen Telespazio (das zur Telecom Italia-Gruppe gehört) allein kontrolliert wird, durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Magneti Marelli: Automobilteile, insbesondere Antriebssysteme und Sicherheitssysteme;

---

[1] ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.
[2] ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.